

I. BESTEUERUNG VON ANLEGERN MIT WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND (NATÜRLICHE PERSON)

In Deutschland steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich nur der Einkommensteuer; eine Vermögensteuer wird in Deutschland nicht erhoben. Im Geschäftsvermögen greift noch die Gewerbesteuer.

1. EINKOMMENSTEUER

Die Anleger, die ihre Anteile an kollektiven Kapitalanlagen im Privatvermögen halten, haben nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG sämtliche Investmenterträge nach § 16 InvStG zu versteuern. Als Investmentfonds im Sinne des Gesetzes gelten dabei alle Organismen für gemeinsame Anlagen unabhängig davon, ob die Anzahl der Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KAGB erfüllt sind. Auch Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Sitzstaats eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen, fallen unter das InvStG. Auch alternative Anlagevermögen (AIF) werden vom InvStG erfasst. Personengesellschaften fallen indes regelmäßig nicht unter das InvStG.

§ 16 InvStG benennt als Investmenterträge Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG, die Vorabpauschale nach § 18 InvStG und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG.

Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG werden im Zeitpunkt des Ertragszuflusses der Steuer unterworfen. Thesaurierte Erträge werden grundsätzlich nicht versteuert. Allerdings schreibt das Gesetz mit der Vorabpauschale in § 18 InvStG eine Mindestversteuerung vor, die jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgejahrs erhoben wird, falls die Ausschüttungen innerhalb des betreffenden Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt, indem der erste Rücknahmepreis im Kalender mit 70 % des Basiszinses multipliziert wird. Der Basiszins wird wiederum alljährlich veröffentlicht und aus der Rendite einer 15-jährigen deutschen Bundesanleihe abgeleitet; er liegt derzeit für die Ermittlung der Vorabpauschale 2020, die dem Anleger Anfang 2021 zufließt, bei nur 0,07 %. Der so ermittelte Basisertrag ist begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich auf die Wertsteigerung im Kalenderjahr ergibt. Im Erwerbsjahr greifen Kürzungen.

Im Falle der Veräußerung werden Veräußerungsgewinne und -verluste steuerlich erfasst. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Veräußerungskosten bzw. Erwerbsnebenkosten. Zur Vermeidung einer Doppelversteuerung werden in vorherigen Jahren versteuerten Vorabpauschalen vom Veräußerungsergebnis abgezogen. Im Falle einer Liquidation gewährt der Gesetzgeber eine Steuerstundung.

Die Einkommenssteuer im Privatvermögen wird bei einer inländischen Depotbank an der Quellen abgezogen und beläuft sich (vorbehaltlich einer individuellen Günstigerprüfung) bei Obligationsfonds auf 26,375 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer, bei Mischfonds (mind. 25 % des Aktivvermögens Kapitalbeteiligungen fortlaufend/laut Statuten) 22,419 %, bei Aktienfonds (mehr als 50 % Kapitalbeteiligungen) 18,462 %, bei Immobilienfonds (mehr als 50 % Immobilienaktivvermögen) 10,55 % und bei ausländischen Immobilienfonds (wie eben, jedoch Auslandsimmobilien) 5,275 %. Im Geschäftsvermögen wird die Steuer zum individuellen Steuertarif ermittelt. Die Progression reicht bis zu 47,475 %. Allerdings ist bei Aktienfonds eine Freistellung von 60 %, bei Mischfonds von 30 %, bei Immobilienfonds von 60 % und bei ausl. Immobilienfonds von 80 % zu berücksichtigen. Bei der Gewerbesteuer (Höhe abhängig vom Bundesland der Ansässigkeit und in der Regel überwiegend auf die Einkommensteuer anrechenbar) gilt die Freistellung nur zur Hälfte. Dachfonds können unter weiteren Voraussetzungen ebenfalls privilegiert werden.

Private Equity Fonds unterliegen regelmäßig einem anderen Regime, da diese als geschlossene Fonds in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften konzipiert sind. Das Besteuerungsregime lässt sich wegen der Vielzahl an Rechtskonstellationen nicht in Kurzform zusammenfassen.

2. VERGLEICH DIVERSER INVESTITIONEN

Besonders günstig erscheint wegen der Teilfreistellung die Besteuerung von Immobilien- und Aktienfonds. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber von einer steuerlichen Vorbelastung der Fonds selbst ausgeht (Veranlagung von Immobilienerträgen im Quellenstaat bzw. Vorbelastung mit Quellensteuer auf Fondseingangsseite).

3. GEGENÜBERSTELLUNG INVESTITION IN KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN UND DIREKTINVESTITION

Direktinvestitionen unterliegen regelmäßig einer höheren und/oder vorgezogenen Versteuerung. Insbesondere thesaurierende Fonds können so Steuervorteile erzeugen. Mittelbar können innerhalb eines Fonds auch Gebühren steuerlich geltend gemacht werden, was bei einer Direktinvestition in Kapitalanlagen wegen § 20 Abs. 9 EStG ausscheidet. Je nach gewählter Anlagestrategie im Fonds führt auch die Teilfreistellung dazu, dass die letztlich Erträge - insbesondere ohne hohe Quellensteuervorbelastung - höher ausfallen.

4. HINWEIS

Liechtenstein erhebt keine Quellensteuer auf Ausschüttungen.

DISCLAIMER

Diese Publikation wurde sorgfältig aufbereitet, jedoch liegt die Zielsetzung dieser Publikation ausschliesslich darin, eine allgemeine Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Diese Publikation stellt unter keinen Umständen eine auch nur irgendwie geartete rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Es wird in jedem Fall empfohlen, sich durch einen professionellen Experten beraten zu lassen, der dann auch die konkrete, individuelle und spezifische Situation der jeweiligen Steuerpflichtigen in allen relevanten Jurisdiktionen berücksichtigen kann, da nur so eine nachhaltige und verlässliche Beratung erfolgen kann.

II. BESTEUERUNG VON ANLEGERN MIT SITZ IN DEUTSCHLAND (JURISTISCHE PERSON)

In Deutschland steuerpflichtige juristische Personen unterliegen der Kombination aus Körperschaft- und Gewerbesteuer.

5. KÖRPERSCHAFTSTEUER UND GEWERBESTEUER

In Deutschland ansässige Unternehmensanleger unterliegen für die aus den kollektiven Kapitalanlagen bezogenen Ausschüttungen, die Vorabpauschale (vgl. Ausführungen zuvor zu natürlichen Personen) und die aus dem Verkauf erzielten Veräußerungsergebnisse der Bestimmung von § 8 Abs. 1-2 KStG sowie §§ 6, 7 GewStG und werden demzufolge als gewerbliches Einkommen der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterworfen.

Bei Verkauf bzw. Rückgabe von im Geschäftsvermögen gehaltenen Anteilen unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. Liquidationserlös und dem steuerlich massgebenden Buchwert als steuerbarer Veräußerungsgewinn der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wobei etwaig zuvor einbehaltene Vorabpauschalen mindernd anzusetzen sind. Ein Kapitalverlust ist steuerlich abzugsfähig. Teilwertabschreibungen auf den geringeren Marktwert während der Halteperiode sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Auf sämtliche Investmenterträge - Ausschüttungen, Vorabpauschale und Veräußerungen - werden bei der Körperschaftsteuer Teilfreistellungen gewährt. Für Aktienfonds beträgt die Teilfreistellungsquote 80 %, bei Mischfonds 40 %, bei Immobilienfonds 60 % und bei ausländischen Immobilienfonds 80 %. Obligationsfonds unterliegen keiner Teilfreistellung. Dachfonds werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerlich privilegiert. Bei der Gewerbesteuer wird jeweils die Hälfte der für die Körperschaftsteuer geltenden Teilfreistellungen gewährt.

Private Equity Fonds unterliegen regelmäßig einem anderen Regime, da diese als geschlossene Fonds in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften konzipiert sind. Das Besteuerungsregime lässt sich wegen der Vielzahl an Rechtskonstellationen nicht in Kurzform zusammenfassen.

Bei den juristischen Personen fällt Körperschaftsteuer von 15,825 % sowie Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Bundesland der Ansässigkeit an (ca. 15 %). Je nach Bundesland liegt entsprechend die Gesamtsteuerbelastung inkl. Körperschaftsteuer danach ca. 30 %.

Bestimmte juristische Personen, insbesondere Stiftungen und Vereine, können neben gewerblichen auch Kapitaleinkünfte beziehen, wenn sie die Erträge nicht in einem Geschäftsvermögen vereinnahmen. Der Belastungsunterschied ergibt sich daraus, dass nur auf gewerbliche Einkünfte auch Gewerbesteuer erhoben wird, die bei juristischen Personen in Abhängigkeit vom Bundesland der Ansässigkeit ca. 15 % beträgt.

6. VERGLEICH DIVERSE INVESTITIONEN

Besonders günstig erscheint wegen der Teilfreistellung die Besteuerung von Immobilien- und Aktienfonds. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber von einer steuerlichen Vorbelastung der Fonds selbst ausgeht (Veranlagung von Immobilienerträgen im Quellenstaat bzw. Vorbelastung mit Quellensteuer auf Fondseingangsseite).

7. GEGENÜBERSTELLUNG INVESTITION IN KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN UND DIREKTINVESTITION

Direktinvestitionen unterliegen regelmäßig mangels Gewährung von Freistellungen einer höheren und/oder vorgezogenen Versteuerung. Insbesondere thesaurierende Fonds können so Steuervorteile erzeugen. Je nach gewählter Anlagestrategie im Fonds führt auch die Teilfreistellung dazu, dass die letztlichen Erträge - insbesondere ohne hohe Quellensteuervorbelastung - höher ausfallen können.

Juristische Personen können jedoch im Falle einer Direktinvestition in Aktien Veräußerungsgewinne zu 95 % steuerfrei vereinnahmen. Insofern ist die gewährte Teilfreistellung von 80 % für Aktienfonds (40 % bei der Gewerbesteuer) niedriger. Insofern ist im konkreten Einzelfall der zugrundeliegenden Strategie ein Belastungsvergleich empfehlenswert.

8. HINWEIS

Liechtenstein erhebt keine Quellensteuer auf Ausschüttungen.

DISCLAIMER

Diese Publikation wurde sorgfältig aufbereitet, jedoch liegt die Zielsetzung dieser Publikation ausschliesslich darin, eine allgemeine Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Diese Publikation stellt unter keinen Umständen eine auch nur irgendwie geartete rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Es wird in jedem Fall empfohlen, sich durch einen professionellen Experten beraten zu lassen, der dann auch die konkrete, individuelle und spezifische Situation der jeweiligen Steuerpflichtigen in allen relevanten Jurisdiktionen berücksichtigen kann, da nur so eine nachhaltige und verlässliche Beratung erfolgen kann.